

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 30.01.2025**

1. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, mit der Durchführung der öffentlichen Hegeschau für den gesamten Verwaltungsbezirk Zwettl verordnet wird (Hegeschauverordnung Jagdjahr 2024)**

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat am 30.01.2025 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.V.m. §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschau zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2024 für den gesamten Verwaltungsbezirk Zwettl verordnet wird.

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Zwettl erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2024 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Die Hegeschauen finden statt:

Ehemaliger Gerichtsbezirk Zwettl

Brand, Gasthaus Hagmann, 3531 Brand 48

Freitag, 07. März 2025	Trophäen-Anlieferung 17:00 bis 20:00 Uhr
Samstag, 08. März 2025	Trophäen-Anlieferung 08:00 bis 09:30 Uhr 10:00 Uhr Bewertung 14:00 Uhr Hegeschau

Ehemaliger Gerichtsbezirk Groß Gerungs

Rottenbach, Gasthaus Braith, 3911 Rappottenstein, Rottenbach 3

Freitag, 14. März 2025	Trophäen-Anlieferung 09:00 bis 14:00 Uhr 14:00 Uhr Bewertung
Samstag, 15. März 2025	09:00 Uhr Hegeschau

Ehemaliger Gerichtsbezirk Ottenschlag

Ottenschlag, Gasthof Renner, 3631 Ottenschlag, Unterer Markt 21

Freitag, 14. März 2025	Trophäen-Anlieferung 15:00 bis 19:00 Uhr
Samstag, 15. März 2025	Trophäen-Anlieferung 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr 10:00 Uhr Bewertung 14:00 Uhr Hegeschau

Ehemaliger Gerichtsbezirk Allentsteig

Waldland, 3533 Friedersbach, Oberwaltenreith 10

Freitag, 28. März 2025	Trophäen-Anlieferung 14:00 bis 18:00 Uhr
Samstag, 29. März 2025	15:00 Uhr Bewertung (öffentlicher Zugang ab 16:30 Uhr) 18:00 Uhr Hegeschau im Rahmen des Bezirksjägertages

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000, --, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

Inkrafttreten

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 31. Jänner 2025 in Kraft und mit 30. März 2025 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Peham

